

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Qualitätsmanagement-Richtlinie vom 17. Dezember 2015

Vom 15. September 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 beschlossen, den Beschluss des G-BA vom 17. Dezember 2015 zur Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie zugelassene Krankenhäuser (Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL) wie folgt zu ändern:

I. Der Beschluss wird unter I. wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen“ wird die Angabe „§ 137“ durch die Angabe „§ 136“ ersetzt.

2. In Teil A § 4 Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die nachfolgenden Methoden und Instrumente sind etablierte und praxisbezogene Bestandteile des Qualitätsmanagements, die verpflichtend anzuwenden sind. Auf die Anwendung einer aufgelisteten Methode und/oder eines aufgelisteten Instruments kann verzichtet werden, soweit die konkrete personelle und sächliche Ausstattung bzw. die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtungen oder sonstige medizinisch-fachlich begründete Besonderheiten der Leistungserbringung dem Einsatz der Instrumente offensichtlich entgegenstehen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt den Einrichtungen die Freiheit, zusätzlich weitere Qualitätsmanagement-Methoden und -Instrumente einzusetzen. Die Möglichkeit des Verzichts nach Satz 2 gilt nicht für die Mindeststandards des Risikomanagements, des Fehlermanagements und der Fehlermeldesysteme, für das Beschwerdemanagement im Krankenhaus sowie für die Nutzung von Checklisten bei operativen Eingriffen, die unter Beteiligung von zwei oder mehr Ärzten bzw. Ärztinnen oder die unter Sedierung erfolgen.“

3. Teil A § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 137 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 136b Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

4. In Teil B Abschnitt I § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 137 Absatz 1d“ durch die Angabe „§ 136a Absatz 3“ sowie die Angabe „§ 17b Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 1a Nummer 4“ ersetzt.

II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 15. September 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss